



Richtplan des Kantons Luzern, Teilrevision 2015 - vorgezogene Genehmigung betreffend Agglomerationsprogramm durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 26. Mai 2015 hat die Regierung des Kantons Luzern die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 22. September 2015 hat der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern den Bund um Genehmigung der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans ersucht. Gleichzeitig wird der Bund ersucht, die für die Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation relevanten Richtplaninhalte vorgezogen zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 wurden die folgenden Unterlagen eingereicht:

- Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015, Richtplantext, teilrevidiert am 26. Mai 2015
- Teilrevision des kantonalen Richtplans 2015, Richtplankarte, teilrevidiert am 26. Mai 2015
- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009
- Planungsbericht zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung, 9. Oktober 2015

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Teilrevision 2015 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 29. Juli 2014 bis zum 26. September 2014. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 19. Dezember 2014 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2015 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen. Zu den Inhalten der vorgezogenen Genehmigung hat sich das Bundesamt für Verkehr materiell geäussert.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 wurde dem Kanton Luzern die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton Luzern hat am selben Tag schriftlich geantwortet.

Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme 2. Generation erfordert eine vorgängige Genehmigung der relevanten Richtplanfestlegungen. Damit mit der Umsetzung einzelner Verkehrsvorhaben begonnen werden kann, sollte die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung baldmöglichst erfolgen können. Deshalb werden die für das Agglomerationsprogramm notwendigen Richtplananpassungen der Prüfung und Genehmigung der Teilrevision 2015 vorgezogen und mit dem vorliegenden Prüfungsbericht dem UVEK zur Genehmigung beantragt. Der Abschluss des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2015 erfolgt nach aktuellem Stand der Arbeiten voraussichtlich im ersten Quartal 2016.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft. Die vom Departement genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Die Pflicht der Verankerung der Agglomerationsprogramme im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes gemäss Art. 17c des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG). Die Weisungen des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme sehen vor, dass A-Massnahmen (Verkehr und eng damit verbundene Siedlungsmassnahmen) bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund zwingend im Richtplan als Festsetzung verankert und vom Bund genehmigt sein müssen.

Gemäss dem Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation handelt es sich um die folgenden für den Kanton Luzern relevanten A-Massnahmen:

- Optimierung Bereich Luzernerhof - Bahnhof - Pilatusplatz – Bundesplatz
GV-1.2a Bussystem (betrieblich)
GV-1.2b Anpassungen Infrastruktur
- K17: Ebikon, Knoten Schösslistrasse, flankierende Massnahme Zubringer Rontal, Umbau Knoten in Kreisel
- Schlüsselareal Luzern, Steghof - Industriestrasse

Agglomerationsprogramm Luzern - Kapitel R7

Mit der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplanes werden die richtplanrelevanten Inhalte des Luzerner Agglomerationsprogramms der 2. Generation in den Richtplan aufgenommen. Das bestehende Kapitel R7 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Agglomerationsprogramm wird ergänzt. Das Agglomerationsprogramm wird mit den verschiedenen Teilstrategien umfassend abgebildet.

Richtplanrelevante A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen

Mit der Koordinationsaufgabe R7-1 „Agglomerationsprogramm Luzern“ sind grundsätzlich alle Massnahmen der A-Liste des Agglomerationsprogramms 2. Generation als Festsetzung sowie alle Massnahmen der B-Liste mindestens als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan verankert. Das Vorhaben „Optimierung Bereich Luzernerhof - Bahnhof - Pilatusplatz – Bundesplatz“ aus dem Agglomerationsprogramm Luzern ist über die Massnahmen „Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum Luzern“ sowie „ÖV-Förderung auf den wichtigsten Busachsen in der Agglomeration Luzern“ in Koordinationsblatt M3-1 festgesetzt. Das Vorhaben „Ebikon, Knoten Schösslistrasse, flankierende Massnahme Zubringer Rontal, Umbau Knoten in Kreisel“ ist mit der Bezeichnung „Busachse Obermau – Kriens – Luzern – Ebikon – Mall of Switzerland (RBus)“ im Koordinationsblatt M5-5 Busbeschleunigung auf den Hauptachsen festgesetzt. Die Massnahmen liefern einen wichtigen Beitrag für ein zuverlässigeres ÖV-Angebot und eine Verbesserung des Modalsplits zu Gunsten des ÖV. Für die beiden Massnahmen ist die räumliche Abstimmung erfolgt, die Voraussetzungen für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan sind erfüllt.

Der Entwicklungsschwerpunkt Wirtschaft „Schlüsselareal Luzern, Steghof - Industriestrasse“ aus dem Agglomerationsprogramm ist über die Koordinationsaufgabe S6-1 „ESP Luzern Süd“ im bestehenden Richtplan als Festsetzung bereits genehmigt. Das Areal Steghof – Industriestrasse ist abgestimmt auf die vorhandenen und künftigen Verkehrsinfrastrukturen mit zweckmässiger Dichte zu entwickeln.

Durchgangsbahnhof/Tiefbahnhof Luzern

Die Massnahme M5-2 Durchgangsbahnhof Luzern mit Angebotskonzept 2030 sowie Schieneninfrastruktur ist nicht Gegenstand des Agglomerationsprogramms Luzern und der Leistungsvereinbarung. Wie der Kanton in Koordinationsaufgabe M5-2 und den Erläuterungen richtigerweise erwähnt, wird das Projekt vom Bund im Rahmen von STEP Ausbauschnitt 2030 wieder geprüft. Die entsprechende Festlegung im Richtplan wird mit der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans geprüft.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 17. Dezember 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE werden die Anpassungen des Richtplans betreffend der Verankerung des Agglomerationsprogramms Luzern der 2. Generation (Teil der Teilrevision 2015) wie folgt, genehmigt.
2. Die Koordinationsaufgabe R7-1, Agglomerationsprogramm Luzern, wird als Festsetzung genehmigt.
3. Folgende, in den Koordinationsaufgaben M3-1 und M5-5 aufgeführten Projekte werden als Festsetzung genehmigt:
 - a) Gesamtverkehrskonzept Agglomerationszentrum Luzern
 - b) öV-Förderung auf den wichtigsten Busachsen in der Agglomeration Luzern
 - c) Busachse Obernau – Kriens – Luzern – Ebikon – Mall of Switzerland (RBus)

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 17. Dezember 2015